

Richtlinien

des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Zuschüssen

zur Erhaltung von Baudenkmalern

1. Verwendungszweck

Für die Erhaltung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude (Baudenkmäler) werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Förderungsfähig ist der für die Erhaltung entstehende denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand, der dem für die Erhaltung des Baudenkmals Verpflichteten entsteht. Die Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen müssen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sein.
- 2.2. Sonstige Unterhaltungsaufwendungen werden nicht gefördert.
- 2.3. Sämtliche Baumaßnahmen müssen mit dem Landkreis Oldenburg und mit der zuständigen Landesbehörde für Denkmalpflege abgestimmt und für erforderlich gehalten worden sein. Die Mehraufwendungen müssen anerkannt worden sein.
- 2.4. Die Auflagen und Bedingungen des Landkreises Oldenburg und der zuständigen Landesbehörde für Denkmalpflege sind zu erfüllen.
- 2.5. Wesentliche Veränderungen der geförderten Baudenkmäler innerhalb der folgenden 10 Jahre dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg vorgenommen werden. Dies gilt auch für nach Baurecht genehmigungsfreie Nutzungsänderungen.
- 2.6. Für den Fall, dass der Antragsteller diesen Bestimmungen nicht nachkommt, ist der Landkreis Oldenburg berechtigt, den Zuschuss in voller Höhe zurückzufordern.
- 2.7. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1. Der Antrag ist beim Landkreis Oldenburg einzureichen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen und eine Erklärung des Antragstellers, dass diese Richtlinien anerkannt werden, beizufügen.
- 3.2. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Landrat/ die Landrätin bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 5.000,00 Euro, im übrigen der Kreisausschuss.
- 3.3. Bei der Bemessung des Zuschusses sind die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers ebenso wie die Bedeutung des Vorhabens für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
- 3.4. Der Zuschuss wird nach Fertigstellung, Besichtigung und Schlussabrechnung der zu fördernden Maßnahme ausgezahlt. In Einzelfällen können entsprechend dem Bau-

fortschritt Vorschüsse gewährt werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien vom 13.03.1978, zuletzt geändert am 25.06.2001, treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.